

Sächsisches Volksblatt

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit

Verlag: Leipzig, Neudruckerei, 1909. Preis: 1,50 M. In Dresden: 2,10 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,50 M. — Einzel-Bl. 10 Pf. — Preisverzeichn. Nr. 8558.

Interesse werden die Sachverständigen über deren Raum mit 15 Pf. Reklamen mit 50 Pf. die Stelle bezogen, bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Buchbinder: Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden, Wilsdruffer Straße 43. — Fernsprecher 1308. Für Rückgabe unbenutzt. Schriftliche keine Verbindlichkeit. Abonnements: 11 — 12 Jähr.

Die preußische Wahlrechtsvorlage.

Dresden, den 7. Februar 1910.

Manchen Fortschritt bringt die Reformvorlage für das preußische Wahlrecht. Dennoch genügt sie beileibe nicht den Wünschen. Die Vorlage enthält zunächst die direkte Wahl und spart damit Zeit und Kosten. Hiergegen wird sich keine Opposition erheben.

Die zweite wichtige Neuerung schlägt die Vorlage mit der sogenannten „Maximierung“ vor: es soll eine Grenze festgelegt werden, über die hinaus die Steuerleistung nicht mehr angerechnet wird. Diese Grenze ist bei 5000 Mark Gesamtsteuer gewählt. Von diesem Maximierungssatz werden etwa 13000 Wähler getroffen. Er entspricht einem Einkommensteuerepflichtigen Einkommen von 40000—42000 Mark, da durchschnittlich in 5000 Mark Gesamtsteuer 1415 Mark Staatseinkommensteuer enthalten sind. Die Maximierung wird demnach den übermäßigen Einfluß der „Millionäre“ ausschalten und die Bildung der erwähnten „Ein- und Zweier-Abteilungen“ verhindern. Die dritte Neuerung will neben dem Steuermaßstab weitere Merkmale für die Bildung der Abteilungen aufstellen. Als solche bietet sich höhere Bildung, gereifte Berufserfahrung, verdienstvolle Tätigkeit im öffentlichen Leben. Damit soll der Ausbreitung der Bildung des politischen Verständnisses und der Staatsgesinnung Rechnung getragen werden und den Klagen über unbillige Gruppierung der Wähler allein nach ihrem Besitz begegnet werden.

Eine weitere Verbesserung ergibt sich aus der Art der Stimmzählung. Es soll abteilungsweise in Stimmbezirken abgestimmt werden. Die Zusammenrechnung der Stimmen soll aber in jeder Abteilung für den ganzen Wahlbezirk erfolgen, so daß die Minoritäten der einzelnen Stimmbezirke bei dem Gesamtergebnisse zur Geltung kommen. Die Tendenz der Vorlage wird in der halbamtlichen Publikation dahin zusammengefaßt, „daß sie unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen des Wahlrechtes und des Einflusses der mittleren Stände plutokratische Ausartungen beseitigt und für die Zukunft verhindert, und daß sie die Teilnahme der Wählerschaft an den Wahlen belebt“. Damit ist die Reformvorlage zu Ende.

In den weitesten Kreisen wird man bedauern, daß die geheime Wahl nicht vorgeschlagen wird; die amtliche Auslassung spendet dafür magere Konsolebröckchen. Die im preußischen Staate überlieferte Öffentlichkeit der Wahl erhält das Bewußtsein politischer Verantwortlichkeit, und nur durch Stärkung und Erhaltung dieses Bewußtseins schreitet die Selbsterziehung des Volkes zu Staatsgesinnung und zu politischem Verständnis vorwärts. Ein Blick in die Statistiken der Landtags- und Reichstagswahlen zeigt zudem, daß die geheime Wahl staatsfeindlichen Bestrebungen den Schein einer Stärke und Verbreitung verleiht, die sie nicht besitzen. Der Sozialdemokratie gibt bei den Landtagswahlen nur ein Drittel, in Berlin nur wenig über die Hälfte der Wähler wieder die Stimme, die wenige Monate vorher bei den Reichstagswahlen für sie gestimmt haben. Und doch besteht kein Zweifel darüber und wird auch von der sozialdemokratischen Parteipresse ausdrücklich anerkannt, daß diese Partei bei der öffentlichen Stimmabgabe nicht minder als bei der geheimen all ihre überzeugten Anhänger und jeden ihrem Einflusse sonst wirklich zugänglichen Wähler für sich in Bewegung zu setzen weiß. Im preußischen Staate beherrscht der Grundbesitz der

Lebensfähigkeit auch sonst alle wichtigeren Vorgänge des staatlichen Lebens, namentlich das weite Gebiet der kommunalen Wahlen. Daß eine Aenderung der Wahlkreise kommen wird, wußte man schon längst.

Das neue Pluralwahlrecht lenkt die Aufmerksamkeit vor allem auf sich. Abgeschlossene Hochschulbildung, Mitgliedschaft im Reichs- und Landtage, ehrenamtliche Tätigkeit in den Selbstverwaltungs-Anschlußbehörden und in den Verwaltungskörperschaften der höheren Kommunalverbände sowie Offiziersdienst im Heere und in der Marine sollen als Merkmale für das Aufsteigen angesehen werden. Wähler mit solchen Merkmalen sollen aus der zweiten oder dritten Abteilung der nächst höheren zugewiesen werden. Aktive Mitglieder der Parlamente und in Ehrenämtern der Selbstverwaltung befindliche Wähler stehen meist schon in gereifterem Lebensalter. Sie werden durch ihre ganze Tätigkeit schon fortgesetzt auf eine verständnisvolle Beurteilung öffentlicher Angelegenheiten hingewiesen. Sie sollen daher ohne weiteres auf die Erhöhung ihres Stimmgewichtes nach § 8 Anspruch haben.

Für die ehrenamtlich in den Verwaltungskörpern der engeren Kommunalverbände tätigen Wähler schreibt der § 9 des Entwurfes vor, daß sie aus der dritten in die zweite Abteilung aufzurücken sollen. Es fallen hierunter die unbesoldeten Bürgermeister, Beigeordneten und Mitglieder der Magistrats freisangehöriger Städte und die ehrenamtlichen Vorsteher und Mitglieder der ländlichen Gemeindeverbände. Ihnen an die Seite gestellt sind die ehrenamtlich rheinischen Bürgermeister, westfälischen Amtsmänner und Amtsvorsteher in den übrigen Provinzen. Auch bei diesen Wählergruppen soll der Anspruch auf das erhöhte Stimmgewicht dauernd durch wenigstens 10jährige Tätigkeit in den bezeichneten Ehrenämtern erworben werden.

Nach § 10 sollen endlich der zweiten Abteilung diejenigen nach der Steuerleistung in die dritte Abteilung fallenden Wähler zugewiesen werden, welche mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind und entweder seit 15 Jahren sich im Besitze der Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden oder seit wenigstens fünf Jahren ununterbrochen die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienste auf Grund wenigstens 12jähriger militärischer oder gleichgestellten Dienstes oder die Berechtigung zur Anstellung im Fortdienste besitzen. Beide Gruppen sollen nach dem Entwurfe den Anspruch auf die Zuweisung zur zweiten Wählerabteilung aber erst besitzen, wenn sie ein gewisses, schon reichere Lebensführung und Einfachheit in öffentlichen Angelegenheiten während des Lebensalter erreicht haben und auch nach ihrer äußeren Lebenslage zu den Angehörigen des Mittelstandes gerechnet werden können. Diese Konzeption an die Nationalliberalen wird recht viel Kopfschütteln hervorrufen; denn diese Regelung ist zu — sonderbar. Gewisse Kreise sucht man damit einzufangen.

Die Vorlage ist mager und dürftig. Das Zentrum wird an derselben mitarbeiten, um ein gutes Werk zu schaffen. Es wird sich nicht schämend in den Winkel stellen und über Verrat rufen, derweil dann andere Parteien ein schlechtes Geheiß machen würden. Was sich erreichen läßt und ob etwas zustande kommt, ist schwer zu sagen.

Deutscher Reichstag.

Der Reichstag hatte am Sonnabend über den Handelsvertrag mit Amerika zu beraten. Nach der Be-

gründung durch den Minister Delbrück wurde der Vertrag sofort in allen drei Lesungen angenommen. Dann verlagte sich das Haus auf Dienstag 1 Uhr.

k. Berlin, Sitzung vom 5. Februar 1910

Erste Lesung des Handelsabkommens mit Amerika.

Staatssekretär Delbrück begründet das Abkommen von 1907. Es sollte einen langfristigen Handelsvertrag einleiten, aber der neue amerikanische Tarif von 1909 verhindert dies und sagt uns genau, wie weit wir gehen können. Der amerikanische Minimaltarif ist das größte Entgegenkommen, das ein Land erreichen kann. Die amerikanische Regierung hat für den Fall, daß den Vereinigten Staaten von Amerika der deutsche Vertragstarif uneingeschränkt eingeräumt wird, erklärt, daß die Vorteile des amerikanischen Minimaltarifs nach dem 31. März d. J. auf Deutschland ausgedehnt werden. Und daß die Zollverwaltungsbestimmungen B-F des gegenwärtigen Handelsabkommens in Geltung bleiben sollen; daß diese Ausdehnung des Minimaltarifs auf Deutschland diesem die Behandlung der meistbegünstigten Nationen sichert; daß die Zollverwaltungsbestimmungen der Vereinigten Staaten auf deutsche Waren in einem freundschaftlichen und persönlichen Geiste angewendet werden sollen; daß die gegenwärtige Verständigung mit Bezug auf die Erleichterung von Wein (Schweizer Säure) aufrecht erhalten werden soll, und daß die Zollverwaltungsbestimmungen, betr. die Markierung von Waren, in einem freundschaftlichen Geiste angewendet werden sollen. Um diese Vorbedingungen durchzuführen zu können, erbitten wir die Zustimmung zu folgendem Entwurfe: Der Bundesrat wird ermächtigt, bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika in das deutsche Zollgebiet die Anwendung der in den geltenden Handelsverträgen zugestandenen Zollsätze in angemessenem Umfang zuzulassen. Die Ermächtigung bleibt solange in Kraft, als in den Vereinigten Staaten von Amerika der Erzeugnisse des Deutschen Reichs und der mit ihm zollvereinigen Länder oder Gebiete höheren Zollsätzen als den in Abschnitt I des amerikanischen Zolltarifgesetzes vom 5. August 1909 vorgesehenen nicht unterworfen werden wird von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Zollbehandlung nicht nach den in der Note zu Artikel 2 des Handelsabkommens vom 22. April/2. Mai 1907 (Deutsches Reichsgesetz S. 805) unter B bis F enthaltenen Grundregeln verfahren oder lassen die Vereinigten Staaten von Amerika Verträge mit dritten Ländern oder auf irgend eine andere Weise bezüglich des Warenverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten irgendwelche dem gegenwärtigen Zustand zu Ungunsten Deutschlands sich ergebende Änderungen eintreten, so wird der Bundesrat nach seinem Ermessen, diesen Erzeugnissen der Vereinigten Staaten gewährten Begünstigungen ganz oder teilweise zurückziehen. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Redner bittet um Annahme des Entwurfes.

Das Haus stimmt in allen drei Lesungen dem Gesetzentwurf zu.

Nächste Sitzung: Dienstag, Militäretat.

Politische Rundschau.

Dresden, den 7. Februar 1910.

Das preußische Abgeordnetenhaus setzte am Sonnabend die Beratung des Justizetat fort. Abg. Raab (Zt.) wünscht Verminderung des Schreibwerks in der Justizverwaltung und begünstigt die geplante Konferenz, die über die Ausbildung der Juristen beraten soll, da dieselbe dringend einer Reform bedarf. Die Abg. Voegler (N.), Boisky (N.), Bierck (Zt.) und Cassel (Zf. Vdt) stellten sich auf denselben Standpunkt. — Die Debatte wird am Montag fortgesetzt.

Der Kaligesehwurfsentwurf ist dem Reichstage nunmehr zugegangen und stellt dasselbe unbeliebte Gesetz dar, wie die preußische Wahlreform. Das Gesetz enthält die Vorschriften für den Absatz von Kaligesehwurfs bis zum 1. April 1930. Danach dürfen Kaligesehwurfs nur durch Vermittlung der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Betriebsgemeinschaften abgesetzt werden, soweit nicht das Gesetz selbst

Die neuen Forschungsergebnisse in Nordarabien.

Vortrag des Universitäts-Professors Dr. A. Ruffl. (Fortsetzung.)

Der Häuptling ist nicht immer auch Richter zugleich. Wie die Häuptlingswürde erblich, so vererbt sich auch das Richteramt vom Vater auf den Sohn. Sollte dieser keinen Scharfsinn besitzen, wendet man sich an seinen Vetter. Der Kläger und der Angeklagte müssen mit ihren Zeugen vor dem Richter erscheinen, und die Streitfrage wird nach dem durch die Gewohnheit genau vorgeschriebenen Modus verhandelt. Ist eine Partei mit der Entscheidung des Richters unzufrieden, so sagt sie zu dem Richter: „Hier nimm den Lohn deiner Junge und laß mich zu einem anderen Richter reiten.“ Der Richter antwortet: „Ich lasse dich reiten zu dem Richter N. N.“ Nun ziehen beide Parteien zu diesem bestimmten Richter und schildern ihm den Streitfall. Die Entscheidung des zweiten Richters darf von keiner Partei angefochten werden. Die Kunde von dem Streitfall und dessen Entscheidung verbreitet sich im ganzen Stamme ja auch in benachbarten Stämmen, und die Richterprüche werden dem Gedächtnisse eingeprägt, denn in schwierigen Fällen sagt gewöhnlich der Richter zu dem Kläger: „Gehe und suche einen ähnlichen Streitfall und den endgültigen Richterpruch.“ — Kann ihn der Kläger finden und durch glaubwürdige Zeugen beweisen, daß der Richterpruch wenigstens 10 Jahre alt ist, dann gilt er auch für seine eigene Angelegenheit als bindend. Eine ähnliche Sammlung von formierten Richterprüchen stellen auch das Gesezbuch des Sommurbi und das des Nofes vor.

Einmal im Jahre und zwar im Hochsommer kommen die Awala an die Grenze des Aukturlandes. Jede Familie kauft sich 100—150 Kilogramm Weizen, der für die 5—10-gliedrige Familie etwa zehn Monate ausreichen muß. In der Wüste findet der Wdai keine Nahrungsmittel; selten nur gelingt es ihm, eine Gazelle, Antilope oder einen Strauß zu erlegen. Die Häuptlinge halten sich gewöhnlich mehrere Jagdfalken, mit deren Hilfe sie Truppen oder die kleinen Wüstenhasen erjagen. Doch gebt Fleisch zu den Lederbüßen; es ist meistens nur Kamelfleisch. Die eigentliche Nahrung bildet die Kamelmilch, wie ja dem Wdai das Kamel alles liefern muß. Sorge um die Kamel ist die erste Aufgabe des Wdai und diese Aufgabe ist nicht leicht zu lösen. Das Kamel braucht Weide und wenigstens jeden achten Tag Wasser, und in dem Gebiete der Awala ist Quellwasser äußerst selten und die Niederschläge sehr unregelmäßig. Oft fällt in einzelnen Gebieten erst nach vier bis sechs Jahren ein ausgiebiger Regen, und der Wdai muß ununterbrochen neue Weideplätze und neue Tränke suchen. Dazu kommen die Stammesfehden, die ununterbrochen in Arabien wüten, so daß jeder Stamm immer abwechselnd mit irgend einem anderen im Kriege steht.

Der Krieg wird verursacht durch kleinere gegenseitige Raubereien. Nehmen sich diese, beispielsweise bei den Awala, so verlangt der Fürst von dem Oberhäuptlinge des anderen Stammes Ersatz oder Einstellung der Raubereien. Sollte dies nicht gewährt werden, dann läßt der Fürst dem anderen mündlich oder schriftlich den Krieg erklären mit den Worten: „Von nun an ist meine Ehre weiß von dem, was geschieht“, das heißt, für die nun folgenden Vorfälle bin ich nicht mehr verantwortlich. Und sofort werden die offiziellen Feindseligkeiten eingeleitet. Lagern die feindlichen Stämme

nabe bei einander, so beunruhigen Krieger zu Fuß das Lager, sind ihre Lagerplätze entfernt, dann machen sich gleich kleine Truppen von 5—10 Kamelreitern auf den Weg und trachten des nachts feindliche Kamel zu rauben. Unterdessen läßt der Fürst den Oberhäuptlingen der Awala melden: „Sehet, ein Kriegszug nach dem Gebiete des höchsten Anführers; nehmet eure Pferde und ordnet eure Wüstenvorräte. Sehet, euer Versammlungsort ist an dem glücklichen Donnerstage die Tränke N. N.“ Die Häuptlinge antworten: „O Gott, es möge nur Gutes bestimmt sein; möge uns Gott einen glücklichen Wind geben.“ Jeder Krieger sucht sich einen guten Zattelsack, einen Wasser Schlauch und genügend Weizenmehl. Bei seiner Stute mitnehmen will, sieht sich nach einem Kamelreiter um, der ihm das Gepäck aufladen würde. Der Kamelbesitzer sitzt im Sattel, der Stutenbesitzer hinter ihm auf der Kruppe, die Stute läuft, an das Kamel gebunden, ohne Reiter nebenher. Die einzelnen Trupps treffen auf dem Versammlungsorte ein und grüßen den Anführer: „Möge dieses Vorhaben Glück bringen.“ „Für mich und dich“, antwortet der Anführer. Es wird nicht kommandiert. Sobald der Anführer sein Reitkamel besteigt, tun das gleiche angeblich alle übrigen und alle reiten in beliebiger Gruppierung hinter ihnen her. Gewöhnlich bildet die aus etwa 2000 Kamelreitern und etwa 200 Kavalleristen bestehende Kriegertruppe eine lange, sämrale Reihe. Jeden Morgen entsendet der Anführer 4—6 Aufklärer, die immer zwei Stuten reiten, die Umgebung absuchen und den Trupp gewöhnlich auf dem nächsten Nachtlagerplatz abwarten. Sobald die Wdai-Aufklärer die Nähe feindlicher Araber melden, befiehlt der Anführer: „O Kundschatter, umkreise sofort die Araber und bringet uns Bericht.“ Die Kundschatter reiten immer Kamel